Anlage 1 zur Marktsatzung der Stadt Meiningen

Die Märkte nach § 1 der Marktordnung finden, soweit nicht anders festgelegt, auf dem Markt der Stadt Meiningen statt. Verlegungstermine, aus Anlass einer anderweitigen Inanspruchnahme des Marktes, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

I. Wochenmarkt

- (1) Der Wochenmarkt findet jeweils am Dienstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.
- (2) Für diesen Markt stehen 32 Stellplätze zur Verfügung, die sich wie folgt aufgliedern:
 - 30 Stände mit schriftlicher Standortzustimmung durch die Stadtverwaltung (§ 6 Abs. 2 jährliche Dauererlaubnis)
 - 2 Stände zur freien Vergabe nach schriftlicher Anmeldung bei der Marktaufsicht (§ 6 Abs. 2 Tageserlaubnis)
- (3) Die Einordnung erfolgt entsprechend dem Sortimentsangebot nach § 3 Abs. 2 der Marktordnung.
- (4) Auf dem Wochenmarkt sind nur Stände mit Markisenbespannung zugelassen. Es werden in der Regel nur Stände von 24 m² genehmigt.

II. Grüner Markt

- (1) Der Grüne Markt findet Dienstag, Freitag und Samstag statt. Am Dienstag und Freitag sind die Öffnungszeiten vom 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Öffnungszeit am Samstag wird von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt.
- (2) Für diesen Markt stehen 25 Stellplätze zur Verfügung, die sich wie folgt aufgliedern:
 - 20 Stände mit schriftlicher Standortzustimmung durch die Stadtverwaltung (§ 6 Abs. 2 jährlicher Dauererlaubnis)
 - 2 Stände zur freien Vergabe nach schriftlicher Anmeldung bei der Marktaufsicht (§ 6 Abs. 2 Tageserlaubnis)
 - 3 Stände für Bewerber der Urproduktion des Gemüse-, Obst-, und Gartenbaues zur freien Vergabe nach schriftlicher Anmeldung bei der Marktaufsicht (§ 3 Abs. 3)
- (3) Die Einordnung erfolgt entsprechend dem Sortiment.

Auf dem Grünen Markt sind Stände mit Markisenbespannung in der Regel 24 m² zugelassen. In Ausnahmefällen können Spezialfahrzeuge mit Waschgelegenheit, entsprechend § 8 Abs. 1, zugelassen werden.

III. Spezial- Jahr- und Weihnachtsmarkt

Diese sonstigen Märkte sind auf der Basis des § 3 Abs. 4 und 5 durchzuführen. Hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung der BRD. Die brandschutztechnischen Bestimmungen sind generell zu beachten.

IV. Imbissstände

Die Imbissstände sind nicht an die Markttage gebunden. Entsprechend den Marktöffnungszeiten sind sie von Montag bis Samstag zu betreiben. Die Anzahl der Imbissstände wird auf maximal 3 festgelegt. Für den Verkauf von Lebensmitteln, im Sinne des § 1 des Lebensmittelgesetzes dürfen nur Spezialfahrzeuge mit Waschgelegenheiten zugelassen werden.